



H ö h e n l u f t k u r o r t G e m e i n d e F i s c h b a c h

8654 Fischbach 11 a Bez.Weiz/Stmk ☎ 03170/206 Fax.: 03170/206-24

K U N D M A C H U N G

KANALABGABENORDNUNG

der Gemeinde Fischbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischbach hat in seiner Sitzung vom 16.12.2022 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 149/2016 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Fischbach werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 17,23/m².
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 7.488.333,44, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 879.531,10 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 6.608.802,34 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 28.766 m zugrunde.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Bereitstellungsgebühr für die angeschlossene Liegenschaft und der Verbrauchsgebühr.
- (3) Die Ermittlung der Verbrauchsgebühr erfolgt ausschließlich durch Wasserzähler, wobei sämtliche Zuleitungen (Trinkwasser und Brauchwasser) mit Zählern auszustatten sind. Wasserzähler werden mit Ausnahme von Mitgliedern der Wassergenossenschaft Falkenstein von der Gemeinde beigestellt und montiert. Soweit dafür nicht bereits eine Zählergebühr nach der Wassergebührenordnung eingehoben wird, ist je eingebautem Zähler eine Zählergebühr zu entrichten.

Bei Mitgliedern der Wassergenossenschaft Falkenstein werden die Wasserverbrauchsmengen seitens der Wassergenossenschaft der Gemeinde Fischbach als Verrechnungsgrundlage der Verbrauchsgebühr zur Verfügung gestellt.

- (4) **Gebührensätze:**
Bereitstellungsgebühr:
Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt € 160,00 je angeschlossenem Objekt.

Verbrauchsgebühr:
Die jährliche Verbrauchsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Sie ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauchs in Kubikmeter mit der Verbrauchsgebühr. Die Verbrauchsgebühr beträgt € 2,00 je m³ Wasserverbrauch.

Zählergebühr:
Die jährliche Zählergebühr beträgt in Abhängigkeit der Zählergröße:

3 m ³ Zähler bzw. Q3=4	€ 18,37
7 m ³ Zähler bzw. Q3=10	€ 24,49
20 m ³ Zähler bzw. Q3= 16	€ 30,59

Stichtag für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen ist jeweils der 1. November des jeweiligen Jahres.

§ 5 Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

- (4) Die Gebührensätze sind wertgesichert und werden mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.
- (5) Die Kanalbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (6) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.
- (7) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (8) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die bisherigen Kanalabgabenordnungen der Gemeinde Fischbach für die Abwasserentsorgungsbereiche Fischbach und Falkenstein vom 23.11.2012 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Fischbach, am 16.12.2022

Die Bürgermeisterin



Silvia Karelly
(LAbg. Silvia Karelly)

angeschlagen am: 19.12.2022
abgenommen am: